



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur

- 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Itterbecker Straße Nord“,
- 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Lemker Berg“ und zur
- 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Neuenhauser Str. / B 403“

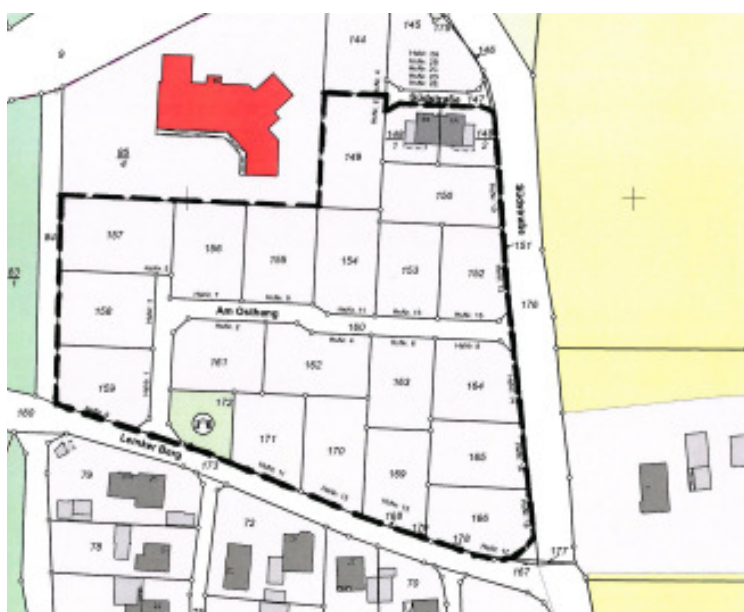
I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die o. a. Bebauungsplanänderungen mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

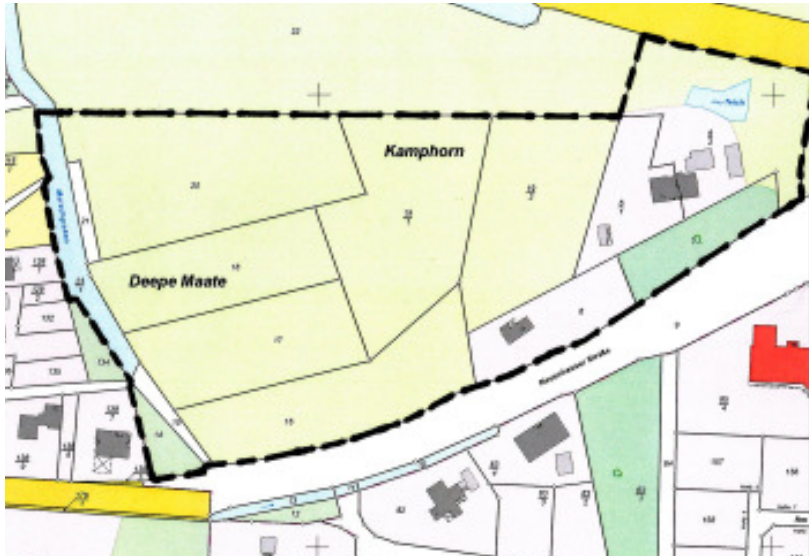
Die Bebauungsplanänderungen beinhalten die Erhöhung der max. zulässigen Traufenhöhe von bisher 5,60 m (B-Plan Nr. 78 + B-Plan Nr. 79) und von bisher 6,00 m (B-Plan Nr. 83) auf 6,20 m in den planungsrechtlichen (textlichen) Festsetzungen. Die räumlichen Geltungsbereiche der B-Plan-Änderungen sind aus den nachfolgenden Übersichtskarten ersichtlich.



— — — Geltungsbereich der 2. Änd. des B-Planes Nr. 78 „Itterbecker Straße Nord“



— — — Geltungsbereich der 2. Änd. des B-Planes Nr. 79 „Lemker Berg“



--- Geltungsbereich der 1. Änd. des B-Planes Nr. 83 „Neuenhauser Str. / B 403“

II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungspläne einschl. der Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderungen Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.a. (vereinfachten) Bebauungsplanänderungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.11.1992 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 28.06.2013 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 28.06.2013

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor